

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Ückeritz - Gemeindevertretung Ückeritz

Beschlussvorlage-Nr:
GVUe-0970/21

Beschlusstitel:

Beraung und Beschlussfassung über den kooperationsrechtlichen öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne von § 54 S. 1 LVwVfG zur Interkommunalen Zusammenarbeit - gegenseitige Anerkennung von Kur-/Gästekarten der als Kur- oder Erholungsorte anerkannten Gemeinden auf der Insel Usedom

Amt / Bearbeiter
Leitender Verwaltungsbeamter /
Bergmann

Datum:
02.07.2021

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.07.2021	Betriebsausschuss Ückeritz	Vorberatung
Öffentlich	28.09.2021	Gemeindevertretung Ückeritz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung des Seebades Loddin beschließt die Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den prädikatisierten Orten mit Bezug zur Neuaufstellung der Organisation und Finanzierung des Tourismus im Kooperationsgebiet mit dem Ziel der Einführung einer inselweiten Kurtaxe bei gegenseitiger Anerkennung der Kurkarte in den einzelnen Mitgliedsgemeinden und damit den Beitritt der Gemeinde Seebad Loddin. Es wird vorgeschlagen, den Bürgermeister zu beauftragen, die zur Zielerreichung in einem ersten Schritt erforderliche als Anlage beigefügte Vereinbarung abzuschließen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Seebad Ückeritz beschließt die Zusammenarbeit der Partnergemeinden in einem ersten Schritt mit Bezug zur Neuaufstellung der Organisation und Finanzierung des Tourismus im Kooperationsgebiet mit dem Ziel der Einführung einer inselweiten Kurtaxe bei gegenseitiger Anerkennung der Kurkarte in den einzelnen Mitgliedsgemeinden. Der Bürgermeister wird beauftragt, die als Anlage beigefügte gemeinsame Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit über die gegenseitige Anerkennung von Kur-/Gästekarten mit Wirkung ab dem 01.08.2021 abzuschließen und damit den Beitritt der Gemeinde Seebad Ückeritz zu dieser zu beschließen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beauftragt den Bürgermeister, alle in Verbindung mit dem Beschluss zur gegenseitigen Anerkennung von Kurkarten erforderlichen Regelungen zu treffen, insbesondere die in diesem Zusammenhang erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die in dem Zusammenhang mit der interkommunalen Zusammenarbeit und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen. Falls sich aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen der gemeinsamen Vereinbarung als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich die Gemeindevertretung mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlage nicht verändert werden. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz,

die Gemeinde Ostseebad Karlshagen und die Gemeinde Ostseebad Trassenheide gleichlautende Beschlüsse fassen.

Ausgangslage und Verfahrenstand

Die Gemeinde Seebad Ückeritz hat gleichlautend mit allen Kommunen der Insel Usedom und der Stadt Wolgast einen gemeinsamen Antrag auf Bewerbung als Modellregion gestellt und sich für den Fall der erfolgreichen Bewerbung die Verfolgung der folgenden Ziele gesetzt:

- Neuaufstellung der Organisation und Finanzierung des Tourismus
- Einführung einer textlich gleichlautenden Abgabensatzung für jeden einzelnen Ort und der Stadt Wolgast
- Neukalkulation der Abgabenhöhe für alle Orte (einheitliches Erhebungsgebiet, ggf. mit divergierenden Tarifzonen)
- Gültigkeit der Kurkarte in der gesamten Modellregion
- Prüfung von Lösungen für die Befreiung der Einwohner und Angehörigen von der Kurabgabepflicht
- Prüfung von zeitgemäßen Prädikaten im Kurortgesetz M-V in touristischen Destinationen
- Verbesserung der Infrastruktur und Mobilität durch Erprobung der Einbindung von kostenfreien ÖPNV-Angeboten in die Kurabgabe
- Einführung einer digitalen Gästekarte für die Modellregion.

Die Gemeinde Seebad Ückeritz hat sich zudem gleichlautend mit allen Kommunen der Insel Usedom und der Stadt Wolgast gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, u.a.:

- alle notwendigen Vereinbarungen zur praktischen Umsetzung der Modellregion im Wege eines oder mehrerer ergänzender Vereinbarungen gemeinsam und einvernehmlich festzulegen. Hierin sind insbesondere die gemeinsame Projektfinanzierung für die Modellregion, die gemeindeübergreifende Anerkennung von Kurkarten und Gästekarten einschließlich ggf. erforderlicher Anpassungen der Kurabgabensatzungen auf Basis noch zu schaffender landesrechtlicher Grundlagen für die Dauer der Modellregionen, die gewünschten gebietsbezogenen (Infra-)Investitionen, die interkommunalen Infrastrukturentwicklungen durch das Zusammenwirken nicht prädikatisierter und prädikatisierter Orte, allgemein die Umsetzung der gebietsbezogenen Themenschwerpunkte näher zu regeln.

Zur Erprobung der Umsetzung dieser Aufgabenstellungen sollen während der mindestens 24 Monate dauernden Projektlaufzeit die gegenseitige Anerkennung der Kurkarten bzw. Gästekarten als Vorstufe eines einheitlichen Erhebungsgebietes, die Aufwertung und Weiterentwicklung der Kurkarten zur digitalen Gästekarte mit Mehrwerten für Gäste und Einwohner (wie z.B. durch Rabattierung örtlicher Angebote, ortsübergreifenden ÖPNV-Nutzung, aktuelle Informationen zu Veranstaltungen, etc.) und die Verbesserung der interkommunalen Infrastrukturentwicklung durch das Zusammenwirken nicht prädikatisierter und prädikatisierter Orte erreicht werden.

Die Modellregion „Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ wurde durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V am 13.10.2020 bestätigt.

Sach- und Rechtslage:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Erprobung der Umsetzung der skizzierten Aufgabenstellungen sind zum Zeitpunkt der Vorlage nicht abschließend feststehend und bedürfen insbesondere etwa einer Novellierung der bestehenden landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften oder nach dem Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz - KOG M-V) oder dem Kommunalabgabengesetz (KAG M-V).

Durch eine Novellierung des KAG, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVObI. M-V S. 166) ist in § 11 Abs. 5 KAG bestimmt worden, dass Kurabgabensatzungen aus wichtigen Gründen die vollständige oder teilweise Befreiung von der Abgabepflicht zulassen können. In der Begründung des Gesetzgebers zu den Änderungen von § 11 Abs. 5 KAG heißt es:

„Zu den wichtigen Gründen gehörten neben den sozialen und familiären Gründen beispielsweise der Zusammenschluss von Gemeinden zu den geplanten Modellregionen

sowie besondere (Nachbarschafts-)Verhältnisse zu anderen Gemeinden, so dass auch der Hauptwohnsitz eines Ortsfremden Anknüpfungspunkt für eine Befreiung sein könne.“

Die Partnergemeinden haben sich bzw. sind gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, alle notwendigen Vereinbarungen zur praktischen Umsetzung der Modellregion gemeinsam und einvernehmlich festzulegen. In einem ersten Schritt soll nunmehr die gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarten als Vorstufe eines etwa künftig einheitlichen Erhebungsgebietes erfolgen.

Die beteiligten Partnergemeinden legen dabei im Vorgriff auf die zum Zeitpunkt der Vorlage teils noch nicht vorliegenden Fördermittelbescheide des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklichen Wert auf die Feststellung, dass diese interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Förderprogramms „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ die beteiligten Gemeinden und Ämter sowie deren politische Vertretungen in ihren Entscheidungen in keiner Weise bindet.

Die Zusammenarbeit im Förderprojekt soll die interkommunale Zusammenarbeit vertiefen, Synergien heben, notwendige Vorarbeiten tätigen und schlüssig nachweisen, welche Voraussetzungen zur Sicherung der touristischen Angebots-, Versorgungs- und Infrastruktur im Sinne der Daseinsvorsorge in den beteiligten Kommunen langfristig erforderlich sind und im überörtlichen Kontext auch nachhaltig vor dem Hintergrund der zukünftigen Ausrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Reisedestination tragfähig sind.

Einzelheiten:

Die Gebietsfläche der prädikatisierten Orte stellt den Kooperationsraum dar, der Grundlage für die gemeinsame Umsetzung des Modellvorhabens „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ ist, mit denen sich die Teilregion „Insel Usedom mit Stadt Wolgast“ als attraktiver Standort entwickeln und profilieren soll sowie insbesondere die Erwartungen des Fördermittelgebers Land Mecklenburg-Vorpommern umsetzen soll.

Ausführungen dazu, ob und wie sich letztlich das Besucherverhalten durch eine gegenseitige Anerkennung von Kur-/Gästekarten auf die einzelnen touristischen Einrichtungen und privaten Unternehmen aus touristischer und monetärer Sicht bisher ausgewirkt hat oder künftig auswirkt, können nicht vollumfänglich gegeben werden, da von den Partnergemeinden bisher entsprechende Besucherströme nicht aufgezeichnet wurden. Um diese Informationslücke zukünftig zu schließen, wird den Partnergemeinden empfohlen, gemäß § 8 der Vereinbarung die in den jeweiligen touristischen Einrichtungen adäquaten Daten zu erheben, die geeignet sind, Besucherströme messen und bewerten zu können. Dieses auch in Vorbereitung der weiter umzusetzenden Schritte, wie die Schaffung der Voraussetzungen einer einheitlichen Erhebung der Kurtaxe in der Zukunft in der Modellregion „Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“.

In Zusammenhang mit den bisher nicht bekannten Besucherströmen kommt in § 7 zum Ausdruck, dass die Partnergemeinden aus der Vereinbarung resultierende Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenseitig nicht ausgleichen.

Die Vereinbarung soll gemäß § 11 Abs. 1 vorerst befristet bis zum 31.12. desjenigen Jahres sein, in dem die abschließende Entscheidung über die Beendigung des Projektvorhabens der Modellregionen oder des Abschlusses des Förderprogramms „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ bekanntgemacht wird oder das Vorhaben „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ durch den Fördermittelgeber für beendet erklärt oder die Teilnahme an dem Projektvorhaben durch eine der Parteien dieser Vereinbarung zurückgezogen wird.

Eine Fortsetzung des Vertrages bedarf gemäß § 11 Abs. 2 des Abschlusses einer ergänzenden oder neu zu beschließenden Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Anerkennung von Kurkarten und Gästekarten auf Basis der sodann geltenden Rahmenbedingungen insbesondere infolge einer Novellierung der bestehenden landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften oder nach Kommunalabgabengesetz (KAG M-V).

Die Partnergemeinden haben in ihren, im Vorfeld der Bewerbung als Modellregion getroffenen, gleichlautenden Beschlüssen der jeweiligen Gemeindevertretungen die Absicht erklärt, die Usedom Tourismus GmbH (UTG) mit der Umsetzung des Förder- und Projektvorhabens „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ als inselweite Koordinierungsstelle zu betrauen. Die Gesellschafterversammlung der UTG hat mit Beschluss vom 30.03.2021 die Übernahme als inselweite Koordinierungsstelle bestätigt. Die

UTG wird in § 3 Abs. 4 im Rahmen der Umsetzung des kooperationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur interkommunalen Zusammenarbeit im Handlungsfeld „gegenseitige Anerkennung von Kur-/Gästekarten“ als Dienstleister der Partnergemeinden integriert. Aus den bisherigen Beratungen und Beschlüssen in beteiligten Gemeinden heraus wird empfohlen, in § 7 des Vertrages den Satz 2 sowie den § 8 vollständig zu streichen. (jeweils in rot markiert)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Ückeritz	9						

**kooperationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Vertrag zur
interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne von § 54 S. 1 VwVfG M.-V.**

Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Kur-/Gästekarten¹

Zur gegenseitigen Anerkennung der im Hoheitsgebiet der prädikatisierten Gemeinden in der Modellregion „Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ ausgegebenen Kur-/Gästekarten wird zwischen:

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Kurparkstraße 4, 17419 Seebad Ahlbeck	<i>vertreten durch die Bürgermeisterin:</i> Laura Isabelle Marisken
Gemeinde Ostseebad Ückeritz Markt 7, 17406 Usedom	<i>vertreten durch Bürgermeister:</i> Axel Kindler
Gemeinde Seebad Loddin Markt 7, 17406 Usedom	<i>vertreten durch Bürgermeister:</i> Ulrich Hahn
Gemeinde Ostseebad Koserow Markt 7, 17406 Usedom	<i>vertreten durch Bürgermeister:</i> René König
Gemeinde Seebad Zempin Markt 7, 17406 Usedom	<i>vertreten durch Bürgermeister:</i> Werner Schön
Gemeinde Ostseebad Zinnowitz Mövenstraße 1, 17454 Zinnowitz	<i>vertreten durch Bürgermeister:</i> Peter Usemann
Gemeinde Ostseebad Karlshagen Mövenstraße 1, 17454 Zinnowitz	<i>vertreten durch Bürgermeister:</i> Sven Käning
Gemeinde Ostseebad Trassenheide Mövenstraße 1, 17454 Zinnowitz	<i>vertreten durch Bürgermeister:</i> Horst Freese

folgende Vereinbarung geschlossen:

¹ HINWEIS: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Präambel

Mit der Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern wurden die Schwerpunktthemen für die zukünftige Ausrichtung des Landes als Reisedestination definiert. Die Organisation und Finanzierung von touristischen Strukturen, Infrastruktur und Mobilität, die Verbesserung von Innovation und Qualität, die Erhöhung von Tourismusakzeptanz und -bewusstsein sowie die Lösung der arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen sind die Zukunftsfelder, die in der Landestourismuskonzeption festgeschrieben sind. Dazu kommen die Strategiefelder Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Internationalisierung. Diese sollen in konkreten Maßnahmen umgesetzt werden. Als ein weiteres Leitbild ist das Organisationsgutachten für die Destinationsstrukturen Mecklenburg-Vorpommern (M-V) mit dem Aufgabenportfolio und den Kriterien für leistungsfähige Destinationen in M-V zu sehen. Die Modellregionen übernehmen eine wichtige Rolle in der Umsetzung der Landestourismuskonzeption und des Organisationsgutachtens mit Ausstrahlung auf ganz M-V.

Zur Erprobung der Umsetzung dieser Aufgabenstellungen sollen während der mindestens 24 Monate dauernden Projektlaufzeit die gegenseitige Anerkennung der Kurkarten bzw. Gästekarten als Vorstufe eines einheitlichen Erhebungsgebietes, die Aufwertung und Weiterentwicklung der Kurkarten zur digitalen Gästekarte mit Mehrwerten für Gäste und Einwohner (wie z.B. durch Rabattierung örtlicher Angebote, ortsübergreifende ÖPNV-Nutzung, aktuelle Informationen zu Veranstaltungen, etc.) und die Verbesserung der interkommunalen Infrastrukturentwicklung durch das Zusammenwirken nicht prädikatisierter und prädikatisierter Orte erreicht werden.

Die Modellregion „Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ wurde durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V am 13.10.2020 bestätigt.

Die Partnergemeinden haben sich bzw. sind gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, alle notwendigen Vereinbarungen zur praktischen Umsetzung der Modellregion gemeinsam und einvernehmlich festzulegen. In einem ersten Schritt soll nunmehr die gegenseitige Anerkennung der Kur-Gästekarten als Vorstufe eines etwa künftig einheitlichen Erhebungsgebietes erfolgen.

Die beteiligten Partnergemeinden legen dabei im Vorgriff auf die zum Zeitpunkt der Vorlage teils noch nicht vorliegenden Fördermittelbescheide des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklichen Wert auf die Feststellung, dass diese interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Förderprogramms „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ die beteiligten Gemeinden und Ämter sowie deren politische Vertretungen in ihren Entscheidungen in keiner Weise bindet.

Die Zusammenarbeit im Förderprojekt soll die interkommunale Zusammenarbeit vertiefen, Synergien heben, notwendige Vorarbeiten tätigen und schlüssig nachweisen, welche Voraussetzungen zur Sicherung der touristischen Angebots-, Versorgungs- und Infrastruktur im Sinne der Daseinsvorsorge in den beteiligten Kommunen langfristig erforderlich sind und im überörtlichen Kontext auch nachhaltig vor dem Hintergrund der zukünftigen Ausrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Reisedestination tragfähig sind.

Die Partnergemeinden haben in ihren, im Vorfeld der Bewerbung als Modellregion getroffenen, gleichlautenden Beschlüssen der jeweiligen Gemeindevertretungen die Absicht erklärt, die Usedom Tourismus GmbH (UTG) mit der Umsetzung des Förder- und Projektvorhabens „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ als inselweite Koordinierungsstelle zu betrauen. Die Gesellschafterversammlung der UTG hat mit Beschluss vom 30.03.2021 die Übernahme als inselweite Koordinierungsstelle bestätigt. Die UTG wird im Rahmen der Umsetzung

des kooperationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur interkommunalen Zusammenarbeit im Handlungsfeld „gegenseitige Anerkennung von Kur-/Gästekarten“ als Dienstleister der Partnergemeinden integriert.

Ziel der Vereinbarung ist, im Rahmen des Auftritts als gemeinsame touristische Destination allen kurbeitragszahlenden Gästen der Partnergemeinden gegenseitig die Nutzung der jeweils von den Partnergemeinden bereitgestellten Einrichtungen zu Kur- oder Erholungszwecken zu gewähren.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Partnergemeinden als Parteien der „IKZ Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast – gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarte – im Handlungsfeld 1 (IKZ HF 1 gAKk)“ was folgt:

§ 1 - Beteiligte

- (1) Beteiligte der „IKZ Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast – gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarte – im Handlungsfeld 1 (IKZ HF 1 gAKk)“ sind:
 - die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Laura Isabelle Mariken
 - die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Axel Kindler,
 - die Gemeinde Seebad Loddin, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Hahn,
 - die Gemeinde Ostseebad Koserow, vertreten durch Herrn Bürgermeister René König,
 - die Gemeinde Seebad Zempin, vertreten durch Herrn Bürgermeister Werner Schön,
 - die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Usemann,
 - die Gemeinde Ostseebad Karlshagen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Sven Käning
 - und die Gemeinde Ostseebad Trassenheide, vertreten durch Herrn Bürgermeister Horst Freese.
- (2) Die Beteiligten bilden eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) für Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit und Kooperation (IKZ). Die KAG bindet die Parteien nur im Innenverhältnis zueinander und tritt im Rechtsverkehr nicht als eigene Rechtspersönlichkeit auf.
- (3) Die Gebietsfläche der beteiligten Mitglieder stellt den Kooperationsraum dar, der Grundlage ist für die gemeinsame Umsetzung des Modellvorhabens „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“, mit denen sich die Teilregion „Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ als attraktiver Standort entwickeln und profilieren soll sowie insbesondere Erwartungen des Fördermittelgebers Land Mecklenburg-Vorpommern umsetzen soll.
- (4) Die Interkommunale Arbeitsgemeinschaft kann weitere Mitgliedsgemeinden aufnehmen.
- (5) Die interkommunale Arbeitsgemeinschaft kann natürliche und juristische Personen des Privatrechts hinzuziehen, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
- (6) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Projekt bei erfolgreicher Umsetzung und soweit rechtlich zulässig um weitere Beteiligte, zum Beispiel nicht prädikatisierte Orte, erweitert werden soll. Die Aufnahme weiterer Vertragspartner bedarf der vertraglichen Zustimmung aller Beteiligten.
- (7) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass das Gelingen des anspruchsvollen Vorhabens von einem hohen Maß gegenseitiger Kooperationsbereitschaft abhängig ist. Sie verpflichten sich dementsprechend zu umfassender, enger und vertrauensvoller Kooperation.

§ 2 - Gegenstand der interkommunalen Kooperationsvereinbarung

- (1) Gegenstand der interkommunalen Kooperationsvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Partnergemeinden als prädikatisierte Orte.
- (2) Die Zusammenarbeit der Partnergemeinden erfolgt in einem ersten Schritt mit Bezug zur Neuaufstellung der Organisation und Finanzierung des Tourismus im Kooperationsgebiet mit dem Ziel der Einführung einer inselweiten Kurtaxe bei gegenseitiger Anerkennung der Kur-/Gästekarte in den einzelnen Mitgliedsgemeinden.

§ 3 - Zustimmung Hinzunahme/Beauftragung externer Dienstleister

- (1) Die KAG kann bei allseitiger Zustimmung der Parteien externe Dienstleister beauftragen bzw. in die Umsetzung integrieren.
- (2) Voraussetzung für eine Integration als Dienstleister in diesem Sinne sind:
 - a) Die Partnergemeinden sind als Gesellschafter an der juristischen Person des Privatrechts beteiligt.
 - b) Die Partnergemeinden üben über das Unternehmen eine ähnliche Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen aus. Diese ist dann zu vermuten, wenn die Partnergemeinden einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen des Dienstleisters als von ihnen kontrollierte juristische Person besitzen.
 - c) Zugleich erbringt die juristische Person des Privatrechts mehr als 80 % ihrer Tätigkeiten in Ausführung der Aufgaben, mit denen sie von den Partnergemeinden als Gesellschafter betraut worden ist.
 - d) An der beauftragten juristischen Person des Privatrechts besteht auch keine private Kapitalbeteiligung.
- (3) Der integrierte Dienstleister selbst ist nicht Vertragspartner der Vereinbarung.
- (4) Die Parteien bestimmen einvernehmlich die UTG mit der Funktionswahrnehmung eines integrierten Dienstleisters für die Dauer des Modellvorhabens, längstens für die Dauer der Förderung der Modellregion.
- (5) Die Parteien verpflichten die UTG zur Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Regelungen zur Verschwiegenheit.

§ 4 - Verbleib der Zuständigkeiten der Organe der Mitglieder

Die insb. kommunalen Aufgaben und Zuständigkeiten der Parteien und deren Organe bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Insoweit erfolgt insbesondere keine Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf den integrierten Dienstleister.

§ 5 - Anerkennung

- (1) Die Partnergemeinden erkennen gegenseitig ihre ausgegebenen Kur-/Gästekarten für den auf der Kur-/Gästekarte ausgewiesenen Zeitraum an. Im Rahmen der Anerkennung wird dabei die Nutzung der jeweils von den Gemeinden bereitgestellten, in Anlage 1 aufgeführten, öffentlichen Einrichtungen zu Kur- oder Erholungszwecken gewährt.
- (2) Personen, die eine Kur-/Gästekarte aus einer anderen kurabgabenerhebenden Gemeinde der als „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ im Kooperationsgebiet zusammengeschlossenen Gemeinden vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit nach vorstehendem Absatz 1 während der Geltungsdauer dieser Kur-/Gästekarte zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen der jeweiligen Partnergemeinde berechtigt, soweit nicht besondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall (z.B. die Ostseetherme) erhoben werden.
- (3) Die kostenlose oder ermäßigte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehr (UBB Bus) im Gemeindegebiet der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf und der Gemeinde Ostseebad Ückeritz ist nur Personen, die jeweils eine Kur-/Gästekarte der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf oder der Gemeinde Ostseebad Ückeritz innehaben, gestattet.

§ 6 - Gemeinsames Logo „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“

Soweit sich die Gemeinden auf ein gemeinsames Logo verständigen, wird das Logo auf den Kur-/Gästekarten platziert. Darüber hinaus kann jede Partnergemeinde nach eigenem Ermessen das Logo im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung verwenden.

§ 7 - Finanzielle Auswirkungen

Bei den einzelnen Partnergemeinden werden aus dieser Vereinbarung resultierende Minder-einnahmen oder Mehrausgaben, längstens für die Dauer der Fördermittelbezugszeitraums als „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ gegenseitig nicht ausgeglichen. **Soweit in der Einführungsphase Kosten für gemeinsam vereinbarte Marketingaktivitäten anfallen sollten, sind diese solidarisch von den Partnergemeinden zu gleichen Teilen zu übernehmen.**

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

§ 8 - Ermittlung von Besucherströmen

- (1) Die Partnergemeinden sollen in Wahrnehmung der Verpflichtungen nach einer zielgerichteten Projektumsetzung, der Evaluierung der Ergebnisse der Projektumsetzung sowie der möglichen Fortführung des Projektes über das Projektende hinaus, veranlassen, dass von den jeweiligen Einrichtungen möglichst adäquate Daten erhoben werden, die geeignet sind, Besucherströme messen und bewerten zu können (z.B. Anz. Erwachsene, Anz. Kinder, touristischer Herkunftsort, besuchte Einrichtung). Die Besucherströme werden innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bzw. Übermittlung der entsprechenden Datensätze durch die jeweilige Partnergemeinde der UTG zugeleitet, dort zusammengefasst und allen Partnergemeinden unverzüglich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Zusammenfassung soll Aussagen zur Inanspruchnahme der partnergemeindlichen Tourismuseinrichtungen durch Gäste aus den jeweiligen Partnergemeinden ebenso enthalten wie eine Zusammenfassung der Besucherströme von/aus und nach/zu der jeweiligen Partnergemeinde.

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

§ 9 - Erfahrungsaustausch und Organisation

Die Bürgermeister treffen mindestens jährlich zu einer interkommunalen Arbeitsbesprechung zusammen. Im Rahmen dieser Arbeitsbesprechungen werden die konkreten Maßnahmen der Zusammenarbeit erarbeitet und soweit erforderlich die Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen vorbereitet und die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung ausgetauscht.

§ 10 - Weiterführende Zusammenarbeit

- (1) Die gegenseitige Anerkennung einer Kur-/Gästekarte ist nur ein erster Schritt im Zusammenhang mit der vollständigen Umsetzung des Modellvorhabens. Es stellt die unabdingbare Voraussetzung und Vorstufe für ein etwaig künftig einheitliches Erhebungsgebiet auf Basis einer Novellierung der geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen dar, an der Modellregion beteiligten Kommunen dar.
- (2) Die Partnergemeinden stellen sicher, dass für die in ihrem Gemeindegebiet weiter umzusetzenden Teilschritte und hierfür etwa erforderliche Bestätigungen der Rechtsaufsichtsbehörden oder der Fördermittelgeber des Vorhabens „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ sowie erforderliche Bekanntmachungen in eigener Verantwortung zeitgerecht beigebracht werden.

§ 11 - Laufzeit, Geltungsdauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages ist zunächst befristet bis zum 31.12. desjenigen Jahres in dem die abschließende Entscheidung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Beendigung des Projektvorhabens der Modellregionen oder des Abschlusses des Förderprogramms „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ für das Land Mecklenburg-Vorpommern bekanntgemacht wird oder das Vorhaben „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ durch den Fördermittelgeber für beendet erklärt oder die Teilnahme an dem Projektvorhaben durch eine der Parteien dieser Vereinbarung zurückgezogen wird. Der Vertrag kann während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Eine Fortsetzung des Vertrages über den Beendigungszeitpunkt nach vorstehendem Absatz 1 hinaus bedarf des Abschlusses einer ergänzenden oder neu zu beschließenden Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Anerkennung von Kur-/Gästekarten auf Basis der sodann geltenden Rahmenbedingungen insbesondere infolge einer Novellierung der bestehenden landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften oder nach Kommunalabgabengesetz (KAG M-V).
- (3) Ein wichtiger, die jeweilige Partei zur Kündigung berechtigender Grund liegt vor, wenn einer der jeweils anderen Partner diesen Vertrag wirksam gekündigt hat.
- (4) Die Kündigung aus wichtigem Grund ist in schriftlicher Form gegenüber jedem Mitglied unter Nachweis des zur Kündigung ermächtigenden Beschlusses durch das jeweilige gemeindliche Vertretungsgremium zu erklären. Eine Kündigung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB wird ausgeschlossen.

§ 12 - Anzeige- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Abschluss dieser Vereinbarung ist - soweit nach den Bestimmungen des Fördermitelgebers vorgesehen - dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Referat 240, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin (WM) oder der sonst als zuständige federführende Behörde für das Förder- und Projektvorhaben „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“ benannten Stelle anzuzeigen.
- (2) In Wahrnehmung der Verpflichtung zur Abstimmung sind Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit, die das Projekt betreffen, mit dem WM oder der sonst als zuständigen, federführenden Behörde abzustimmen.

§ 13 - Rechtscharakter

Mit diesem Vertrag schließen die Vertragsbeteiligten einen sog. kooperationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 54 Satz 1 VwVfG M-V. Eine kommunale Zusammenarbeit nach Maßgabe von § 149 KV M-V wird hiermit nicht vereinbart.

§ 14 - Beschlussvollzug

- (1) Die Bürgermeister vollziehen die Beschlüsse der „IKZ Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast – gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarte – im Handlungsfeld 1 (IKZ HF 1 - gAKk)“ in ihren Verwaltungen, soweit nicht ein Mitglied für den Vollzug in rechtlich zulässiger Weise bevollmächtigt oder beauftragt ist.

- (2) Alle durch die „IKZ HF 1- gAKk“ beschlossenen Regelungen und Vereinbarungen sowie eventuell einzugehenden Verpflichtungen dürfen erst vollzogen werden, wenn die jeweils zuständigen Gremien der Mitglieder diesem zugestimmt haben. Dies gilt nicht, soweit es sich bei dem Vollzug eines Beschlusses um „laufende Angelegenheiten der Verwaltung“ des jeweiligen Mitglieds handelt (§ 38 Abs. 3 S. 2 KV M-V).

§ 15 - Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung aller Vertragsparteien nach zustimmender Beschlussfassung durch deren Gemeinderäte mit Wirkung ab dem ... [21. Juni 2021] in Kraft.
- (2) Die beteiligten Gebietskörperschaften machen die Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

§ 16 - Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nicht geregelte Sachverhalte oder fehlerhafte Bestimmungen werden in enger Abstimmung auf Verwaltungsebene unverzüglich schriftlich geregelt, die im Falle einer fehlerhaften Bestimmung dieser in zulässiger Weise möglichst nahekommt.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser interkommunalen Kooperationsvereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – das für den Sitz des integrierten Dienstleisters jeweils zuständige Gericht.
- (5) Dieser Vertrag kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gremien der Mitgliedskommunen geändert oder ergänzt werden.

§ 17 - Schlussklausel

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 18 - Ausfertigungen

Von diesem Vertrag werden acht identische Ausfertigungen erstellt. Die einheitliche Ausfertigung wird von allen Vertragsbeteiligten im Original gemeinsam unterzeichnet.

UNTERSCHRIFTEN | SIEGEL

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, vertreten durch Bürgermeisterin Laura Isabelle Mariken

Gemeinde Ostseebad Ückeritz, vertreten durch Bürgermeister Axel Kindler

Gemeinde Seebad Loddin, vertreten durch Bürgermeister Ulrich Hahn

Gemeinde Ostseebad Koserow, vertreten durch Bürgermeister René König

Gemeinde Seebad Zempin, vertreten durch Bürgermeister Werner Schön

Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, vertreten durch Bürgermeister Peter Usemann

Gemeinde Ostseebad Karlshagen, vertreten durch Bürgermeister Sven Käning

Gemeinde Ostseebad Trassenheide, vertreten durch Bürgermeister Horst Freese

ANLAGE 1 – Übersicht über die bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen für Kur- oder Erholungszwecke im Gebiet der „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“

ANLAGE 2 – Übersicht Höhe der Kurabgabe im Gebiet der „Modellregion Insel Usedom mit der Stadt Wolgast“